



REGLEMENT

FIFA Konföderationen-Pokal
Russland 2017

FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Telefax:	+41 (0)43 222 7878
Internet:	FIFA.com



REGLEMENT

FIFA Konföderationen-Pokal
Russland 2017
17. Juni bis 2. Juli 2017

1. Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 43 222 7777
Telefax: +41 43 222 7878
Internet: FIFA.com

2. Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal Russland 2017

Vorsitzender: Witali Mutko
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. Ausrichtender Verband: russischer Fussballverband

Präsident: Witali Mutko
Generalsekretär: Alexandr Alajew
Adresse: Ulitza Narodnaja 7
Moskau 115172
Russland
Telefon: +7 495 926 1300
Telefax: +7 495 926 1305

4. Lokales Organisationskomitee für die FIFA Fussball- Weltmeisterschaft Russland 2018™

Präsident: Witali Mutko
Adresse: Luschniki 24, 20
Moskau 119048
Russland
Telefon: +7 495 785 20 18
Telefax: +7 495 785 20 19
E-Mail: info@loc2018.com
Internet: FIFA.com

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	6
1. FIFA Konföderationen-Pokal	6
2. Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal	7
3. Pflichten des ausrichtenden Verbands	9
4. Teilnehmende Mitgliedsverbände	10
5. Anmeldung für den FIFA Konföderationen-Pokal	12
6. Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch	13
7. Ersatz	15
8. Spielberechtigung	15
9. Spielregeln	16
10. Torlinientechnologie	16
11. Schiedsrichterwesen	17
12. Disziplinarwesen	18
13. Medizin/Doping	19
14. Streitfälle	20
15. Proteste	20
16. Gewerbliche Rechte	22
II. Wettbewerb	23
17. Anzahl Teams und Auslosung	23
18. Wettbewerbsformat	23
19. Gruppenspiele	24
20. Halbfinale	26
21. Endspiel und Spiel um Platz drei	26
22. Freundschaftsspiele vor dem Wettbewerb	26
23. Spielorte, Daten, Eintreffen am Spielort und offizielle Teamhotels	27
24. Stadioninfrastruktur und Ausrüstung	28
25. Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen	31
26. Fahnen und Hymnen	32
27. Trainingsanlagen	32
28. Anmeldeformular	33
29. Spielerliste und Akkreditierung	34
30. Abstellen von Spielern für Verbandsmannschaften	36
31. Startliste und Ersatzbank	37
32. Fussbälle	38
33. Teamausrüstung	38
34. Medien	41
35. Finanzielle Bestimmungen	41
36. Ticketing	44
37. Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	44

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
III. Schlussbestimmungen	47
38. Besondere Umstände	47
39. Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt	47
40. Geltendes Reglement	47
41. Sprachen	47
42. Urheberrecht	47
43. Keine Verzichtserklärung	48
44. Inkrafttreten	48
Anhang: Reglement für den Fairplay-Wettbewerb	49

1 FIFA Konföderationen-Pokal

1.

Der FIFA Konföderationen-Pokal ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.

2.

Am 2. Dezember 2010 wurde der russische Fussballverband (FUR) vom FIFA-Exekutivkomitee zum ausrichtenden Verband des FIFA Konföderationen-Pokals 2017 („Wettbewerb“) bestimmt. Der ausrichtende Verband ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs sowie dessen Sicherheit zuständig.

3.

Der FUR hat für die Ausrichtung des Wettbewerbs gemäss Bewerbungsvereinbarung und Veranstaltungsvertrag (zusammen „Veranstaltungsvertrag“) mit der FIFA ein lokales Organisationskomitee (LOC) in der Form einer eigenständigen juristischen Person gebildet.

4.

Der FUR und das LOC gelten in diesem Reglement gemeinsam als „ausrichtender Verband“. Der ausrichtende Verband unterliegt der Überwachung und der Kontrolle der FIFA, die in sämtlichen Wettbewerbsbelangen letztinstanzlich entscheidet. Die Entscheide der FIFA sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

5.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem ausrichtenden Verband und der FIFA wird in einem separaten Vertrag (Veranstaltungsvertrag), den dazugehörigen Anhängen und Änderungen, den Weisungen, Beschlüssen, Richtlinien und Zirkularen der FIFA sowie den FIFA-Statuten und -Reglementen geregelt. Der ausrichtende Verband ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie den Veranstaltungsvertrag einzuhalten.

6.

Das FIFA-Exekutivkomitee hat die Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal Russland 2017 („FIFA-Organisationskommission“) eingesetzt und mit der Organisation des Wettbewerbs betraut.

7.

Das Reglement für den FIFA Konföderationen-Pokal Russland 2017 („Reglement“) regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände, die

am Wettbewerb teilnehmen („teilnehmende Mitgliedsverbände“), und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA erlassenen Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs beteiligten Parteien bindend.

8.

Alle Rechte in Bezug auf den Wettbewerb, die das Reglement und/oder weitere Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements und/oder gesonderte Vereinbarungen einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation nicht gewähren, liegen bei der FIFA.

9.

Die geltenden FIFA-Statuten und -Reglemente sind anzuwenden. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

10.

Der Wettbewerb findet vom 17. Juni bis 2. Juli 2017 in Russland statt.

2

Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal

1.

Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte FIFA-Organisationskommission ist für die Organisation des Wettbewerbs gemäss FIFA-Statuten verantwortlich.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen. Die Beschlüsse eines solchen Ausschusses treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung

- b) Festlegung der Spieldaten und der Spielorte sowie Festlegung des Spielplans und der Anstosszeiten
- c) Wahl der Stadien und der Trainingsanlagen gemäss Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem LOC
- d) Wahl des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials für den Wettbewerb
- e) Zulassung der WADA-akkreditierten Laboratorien für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Vorschlag der FIFA-Anti-Doping-Stelle
- f) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 zur Beurteilung an die FIFA-Disziplinarcommission, soweit diese dafür zuständig ist
- g) Ersatz der Verbände, die sich vom Wettbewerb zurückgezogen haben
- h) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielern, für die die FIFA-Disziplinarcommission zuständig ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 15 Abs. 3)
- i) Entscheidung über Verstösse der teilnehmenden Mitgliedsverbände gegen die zeitlichen und/oder formellen Vorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen
- j) Beurteilung von Spielabbrüchen (vgl. Regel 7 der Spielregeln) gemäss diesem Reglement
- k) Entscheid über die Neuansetzung von Spielen aufgrund ausserordentlicher Umstände
- l) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt
- m) Behandlung aller anderen Aspekte des Wettbewerbs, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder deren Ausschüsse sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

3 Pflichten des ausrichtenden Verbands

1.

Die Aufgaben und Pflichten des ausrichtenden Verbands sind im Veranstaltungsvertrag und in Begleitunterlagen, diesem und anderen Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Beschlüssen und Zirkularen der FIFA oder anderen Vereinbarungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband geregelt.

2.

Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) zusammen mit der russischen Regierung für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien sowie an den anderen Austragungsorten des Wettbewerbs. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden,
- b) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen,
- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung des Wettbewerbs verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, ehrenamtlichen Helfer und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung des Wettbewerbs beteiligt sind, mit Ausnahme der Teamdelegationsmitglieder (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b),
- d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen.

3.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf des Wettbewerbs.

4.

Der ausrichtende Verband achtet darauf, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission oder FIFA-Rechtsorgane hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten treffen, unverzüglich vollzogen werden.

4 Teilnehmende Mitgliedsverbände

1.

Die folgenden Mitgliedsverbände nehmen am Wettbewerb teil:

- Australien Gewinner des AFC-Asien-Pokals 2015
- offen Gewinner des Afrikanischen Nationen-Pokals 2017
- Mexiko Gewinner des CONCACAF Cup 2015
- Chile Gewinner der Copa América 2015
- Neuseeland Gewinner des OFC-Nationen-Pokals 2016
- Portugal Gewinner der UEFA EURO 2016
- Deutschland Gewinner der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™
- Russland Gastgeber

2.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist während des Wettbewerbs für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten aller akkreditierten Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste seiner Delegation („Teamdelegationsmitglieder“) und aller Personen, die während des Wettbewerbs in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- b) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für seine Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind
- c) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Teamdelegationsmitglieder
- d) Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Teamdelegationsmitglieder über die von der FIFA festgelegte Dauer hinaus
- e) rechtzeitige Beantragung von Visa für das Gastgeberland; bei Bedarf ist der ausrichtende Verband so früh wie möglich um Hilfe zu ersuchen

- f) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA und/oder den ausrichtenden Verband organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den Bestimmungen und Weisungen der FIFA
- g) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied oder gegebenenfalls ein ordnungsgemäss ermächtigter Vertreter das FIFA-Anmeldeformular ausfüllt und die erforderlichen Erklärungen unterzeichnet
- h) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Disziplinarkommission, der Ethikkommission und der Berufungskommission, einhält.

3.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und aller anwendbaren FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Reglements für Stadionsicherheit, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements für den Wettbewerb und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich ebenfalls, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände und den ausrichtenden Verband sowie alle weiteren FIFA-Richtlinien und -Zirkulare einzuhalten, die für den Wettbewerb massgebend sind.

4.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die FIFA-Statuten, die FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Ethikkommission, der Disziplinarkommission und der Berufungskommission, einzuhalten.

5.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter, Agenten und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in

Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

5 Anmeldung für den FIFA Konföderationen-Pokal

1.

Der FIFA Konföderationen-Pokal findet alle vier Jahre statt.

2.

Mit der Anmeldung für den Wettbewerb verpflichten sich die Teamdelegationsmitglieder automatisch:

- a) die Statuten, Reglemente, Weisungen, Zirkulare, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA sowie nationales und internationales Recht einzuhalten,
- b) zu akzeptieren, dass die FIFA alle Administrativ-, Disziplinar- und Schiedsrichterbelange im Zusammenhang mit dem Wettbewerb gemäss den massgebenden FIFA-Reglementen regelt,
- c) mit dem bestmöglichen Team an allen Spielen des Wettbewerbs teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist,
- d) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren,
- e) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, ihre Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme der Teamdelegationsmitglieder am Wettbewerb erscheinen oder entstehen, gemäss den massgebenden Bestimmungen des für den Wettbewerb geltenden Medien- und Marketingreglement der FIFA nicht exklusiv, dauerhaft und unentgeltlich zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Liegt das Recht der FIFA, Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bildern zu nutzen oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, im Eigentum und/oder in der Verfügungsmacht einer Drittpartei, sorgen die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder dafür, dass diese Drittpartei sich vorbehaltlos verpflichtet, diese Rechte mit sofortiger Wirkung, mit voller Gewährleistung und dauerhaft zur unbeschränkten und ungehinderten Nutzung der FIFA zu überlassen und/oder abzutreten,

- f) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind,
- g) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

6 Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team beim Wettbewerb ausscheidet.

2.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis 30 Tage vor dem ersten Spiel des Wettbewerbs zurückzieht, wird von der FIFA mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 50 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem ersten Spiel des Wettbewerbs oder während des Wettbewerbs zurückzieht, wird von der FIFA mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 belegt.

3.

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplarkommission neben den Strafen von Abs. 2 weitere Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

4.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von Fälle höherer Gewalt, die von der FIFA-Organisationskommission anerkannt werden) kann die FIFA-Disziplarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Sanktionen verhängen. Die FIFA-Disziplarkommission kann auch eine Wiederholung des Spiels anordnen.

5.

Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die

dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf sämtliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

6.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Bei einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt kann die FIFA-Organisationskommission insbesondere die Wiederholung des Spiels anordnen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- e) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Jegliche Sanktionen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- g) Das Spiel wird an dem Ort fortgesetzt, an dem es abgebrochen wurde (z. B. mit einem Freistoss, Einwurf, Torabwurf, Eckstoss oder Strafstoss). Wurde

die Partie abgebrochen, während der Ball im Spiel war, wird sie mit einem Schiedsrichterball an der Stelle fortgesetzt, an der sich der Ball zum Zeitpunkt des Abbruchs befand.

- h) Die Anstosszeit, das Datum (Ansetzung des Spiels wenn möglich am folgenden Tag) und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt.
- i) Alle Beschlüsse, die darüber hinaus erforderlich sind, werden von der FIFA-Organisationskommission gefasst.

7 Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

8 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Verbandsmannschaft für den Wettbewerb die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
- b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 15 Abs. 3).

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

9 Spielregeln

1.

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Turniere geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

2.

Jedes Spiel dauert 90 Minuten und besteht aus zwei Spielhälften von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.

3.

Kommt es gemäss diesem Reglement bei einem unentschiedenen Resultat nach Ende der regulären Spieldauer zu einer Verlängerung, dauert diese zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.

4.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

10 Torlinientechnologie

Torlinientechnologie darf eingesetzt werden, um den Schiedsrichter bei seiner Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde, zu unterstützen.

11 Schiedsrichterwesen

1.

Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen (zusammen „Spieloffizielle“) werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission aufgeboden. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für jedes Wettbewerbsspiel wird ebenfalls ein Ersatz-Schiedsrichterassistent bezeichnet. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt.

4.

Falls der Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt. Falls einer der Schiedsrichterassistenten seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen oder den Ersatz-Schiedsrichterassistenten ersetzt, sofern ein solcher aufgeboden wurde. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Bericht auszufüllen, zu unterzeichnen und für sich eine Kopie aufzubewahren. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

12 Disziplinarwesen

1.

Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

2.

Die FIFA kann für die Dauer des Wettbewerbs neue Disziplinarbestimmungen und -massnahmen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel des Wettbewerbs mitgeteilt werden.

3.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit sowie die Autorität der Spieloffiziellen zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA einzuhalten.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die Statuten, das Disziplinarreglement und das Ethikreglement der FIFA einzuhalten, insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Spielmanipulation.

5.

Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Reglemente, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

13

Medizin/Doping

1.

Um Fälle des plötzlichen Herztods von Spielern bei den Wettbewerbsspielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, sorgt jeder teilnehmende Mitgliedsverband dafür, dass seine Spieler vor dem Beginn des Wettbewerbs medizinisch untersucht werden, und bestätigt dies gegenüber der FIFA. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.

2.

Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

3.

Doping ist streng verboten. Für den Wettbewerb gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA.

4.

Jeder Spieler kann jederzeit und überall bei Spielen, an denen er teilnimmt, sowie ausserhalb von Wettbewerben Dopingkontrollen unterzogen werden.

5.

Extreme Wetterverhältnisse können im Verlauf eines Spiels Trinkpausen erfordern, wie sie die Medizinische Kommission der FIFA im massgebenden Protokoll festgelegt hat und/oder im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA dokumentiert sind. Über solche Pausen wird von Spiel zu Spiel entschieden. Für die Umsetzung und Kontrolle von Trinkpausen ist der Schiedsrichter zuständig.

6.

Ein Spieler, bei dem während eines Spiels ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung besteht, muss sich vom Teamarzt gemäss dem von der Medizinischen Kommission der FIFA erlassenen Protokoll und/oder den Vorgaben im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA untersuchen lassen. Der Schiedsrichter kann das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen, wenn ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt. Der Schiedsrichter darf den verletzten Spieler nur mit der Einwilligung des Teamarztes, der endgültig entscheidet, weiter spielen lassen.

14 Streitfälle

1.

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem Wettbewerb sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden und ihren Teamdelegationsmitgliedern nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen in die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden und ihren Teamdelegationsmitgliedern einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

4.

Streitfälle zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband sind gemäss Veranstaltungsvertrag beizulegen.

15 Proteste

1.

Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Wettbewerbspiele auswirken, wie z. B. Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielaurüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Spielkommissar und/oder beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, woraufhin binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht einschliesslich einer Kopie des Originalprotests per Telefax oder Ein-

schreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Wettbewerbsspiel aufgegebenen Spieler müssen beim FIFA-Generalsekretariat spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel schriftlich eingereicht werden.

4.

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar und/oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

5.

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar und/oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

6.

Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements rechtskräftig und nicht anfechtbar sind.

7.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

8.

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen eines Protests nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurück-

gewiesen. Nach dem Endspiel des Wettbewerbs werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

9.

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

16 Gewerbliche Rechte

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus dem Wettbewerb und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2.

Die FIFA erlässt für den Wettbewerb ein Medien- und Marketingreglement, in dem diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

17 Anzahl Teams und Auslosung

1.

Am Wettbewerb nehmen acht Teams teil. Neben dem amtierenden Weltmeister und dem Gastgeber qualifizieren sich die sechs Gewinner der Kontinentalmeisterschaften für den Wettbewerb (vgl. Art. 4 Abs. 1).

2.

Die FIFA-Organisationskommission bildet durch Setzen und öffentliches Losen die Gruppen. Die Auslosung für den Wettbewerb findet am 26. November 2016 in Kasan (Russland) statt.

3.

Alle Entscheide der FIFA-Organisationskommission bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer des Wettbewerbs sind endgültig. Bei Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4.

Die Auslosung wird von der FIFA organisiert, vom LOC durchgeführt und mit einem Teamworkshop zum Wettbewerb (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) verbunden.

18 Wettbewerbsformat

1.

Der Wettbewerb wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel.

2.

Bei Spielen, die im K.-o.-System ausgetragen werden, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

19 Gruppenspiele

1.

Die acht teilnehmenden Teams werden in zwei Vierergruppen eingeteilt.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bildet durch Setzen und öffentliches Losen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden. Gastgeber Russland wird als A1 gesetzt und bestreitet das Eröffnungsspiel.

3.

Die Teams der beiden Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A

A1

A2

A3

A4

Gruppe B

B1

B2

B3

B4

4.

Die Gruppenspiele werden gemäss folgendem Spielplan ausgetragen:

1. Spieltag

A1 – A2

A3 – A4

B1 – B2

B3 – B4

2. Spieltag

A1 – A3

A4 – A2

B1 – B3

B4 – B2

3. Spieltag

A4 – A1

A2 – A3

B4 – B1

B2 – B3

5.

In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.

6.

Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der Tore, die in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielt werden
- g) Anzahl Punkte aus der Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit folgenden Abzügen:
 - gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
(aufgrund einer zweiten gelben Karte)
 - rote Karte: minus 4 Punkte
 - gelbe und direkte rote Karte: minus 5 Punkte

Für einen Spieler ist pro Spiel nur einer der obigen Abzüge möglich.

- h) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

7.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Halbfinale.

8.

Die letzten beiden Spiele jeder Gruppe werden am selben Tag zur gleichen Zeit ausgetragen.

20 Halbfinale

Die vier qualifizierten Teams bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger A – Zweiter B

Sieger B – Zweiter A

21 Endspiel, Spiel um Platz drei

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

22 Freundschaftsspiele vor dem Wettbewerb

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband darf im Gastgeberland ab Ankunft im Gastgeberland bis zum Beginn des Wettbewerbs unter folgenden Bedingungen Freundschafts- und/oder andere Vorbereitungsspiele bestreiten:

- a) Der ausrichtende Verband und die FIFA haben das Spiel bewilligt, und die entsprechenden Konföderationen wurden informiert. Die FIFA darf die Bewilligung insbesondere für Spiele ab 28 Tage vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs verweigern, um einen erstklassigen Zustand des Spielfelds zu gewährleisten. Grundsätzlich:
 - i) sind Spiele in Stadien, die während des Wettbewerbs genutzt werden, verboten,
 - ii) werden Anträge zur Austragung von Spielen auf Spielort-Trainingsanlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse (z. B. Zustand des Spielfelds oder Wetter) und betrieblicher Gesichtspunkte geprüft.

- b) Jedes Team muss das Medien- und Marketingreglement für den Wettbewerb, das FIFA-Ausrüstungsreglement und alle weiteren massgebenden FIFA-Reglemente und -Richtlinien einhalten.

2.

Die Rechte aus einem bewilligten Freundschafts- und/oder anderen Vorbereitungsspiel im Gastgeberland, inkl. u. a. aller möglichen finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte sowie Ticketingrechte, dürfen unter folgenden Bedingungen von an diesem Freundschafts- und/oder anderen Vorbereitungsspiel beteiligten Teams vermarktet werden:

- a) Bei einem Freundschaftsspiel in einem Stadion, das während des Wettbewerbs genutzt wird, ist in den letzten 15 Tagen vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs keine Vermarktung erlaubt.
- b) Bei einem Freundschaftsspiel auf einer Spielort-Trainingsanlage ist eine Vermarktung nur erlaubt, wenn das Freundschaftsspiel früher als vier Tage vor dem ersten Wettbewerbsspiel des Teams (oder, sofern früher, spätestens am Vortag der Eröffnungsfeier des Wettbewerbs) stattfindet.
- c) Findet ein Freundschaftsspiel nicht an einem offiziellen Austragungsort des Wettbewerbs statt, ist eine Vermarktung gestattet.
- d) Ab vier Tage vor dem ersten Wettbewerbsspiel des Teams dürfen auf Spielort-Trainingsanlagen nur unvermarktete Vorbereitungsspiele ausgetragen werden.

23 Spielorte, Daten, Eintreffen am Spielort und offizielle Teamhotels

1.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte und -daten innerhalb der im Veranstaltungsvertrag festgesetzten Fristen zur Bewilligung unterbreiten.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Daten und Spielorte der Wettbewerbsspiele, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

3.

Die Teams, die für den Wettbewerb qualifiziert sind, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel im Land des Gastgebers eintreffen.

4.

Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels (Spielort-Teamhotels) untergebracht werden, die durch die FIFA oder die von ihr beauftragte Dienstleistungsgesellschaft unter Vertrag genommen wurden. Die FIFA wird in einem Zirkularschreiben genau über die Unterkunft und insbesondere die Nutzung der Spielort-Teamhotels informieren. Grundsätzlich werden die Teams für die beiden Nächte vor und nach dem betreffenden Spiel in einem Spielort-Teamhotel untergebracht.

24 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Wettbewerbsspiele ausgetragen werden, den FIFA-Vorschriften, dem FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen für internationale Spiele geltenden Richtlinien und Weisungen der FIFA entsprechen. Die Stadien, die für den Wettbewerb vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband muss vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung sorgen.

2.

Wettbewerbsspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Für die Zuschauerbereiche bei den Wettbewerbsspielen kann das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit als Richtlinie dienen.

Spielfeld und Ausrüstung

3.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Wettbewerbsspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen.

4.

Alle Tore bestehen aus einer weissen Torumrandung und weissen Tornetzen mit dunklen Stützpfosten. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit.

5.

Das markierte Spielfeld ist 105 m lang und 68 m breit. Die gesamte Rasenfläche ist mindestens 125 m lang und 85 m breit, damit am Spielfeldrand für die Aufwämbereiche und die Fotografenplätze genügend Platz bleibt.

6.

Die Spiele werden auf Naturrasen ausgetragen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmebewilligung der FIFA für Kunstrasen vor. Für Naturrasenfelder gelten die FIFA-Richtlinien und -Vorschriften. Damit sich die Spielfelder in einem erstklassigen Zustand präsentieren, dürfen sie in den letzten beiden Monaten vor dem ersten Wettbewerbsspiel im Stadion nur noch für Fussballveranstaltungen genutzt werden. Damit sich die Spielfelder in einem erstklassigen Zustand präsentieren, dürfen sie im Monat vor dem ersten Wettbewerbsspiel im Stadion für keine Veranstaltungen mehr genutzt werden. Sämtliche Ausnahmen von diesen Fristen müssen von der FIFA ausdrücklich schriftlich bewilligt werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

Aufwämbereiche**7.**

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spieler während der Spiele aufwärmen können. Höchstens sechs Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank von Team B hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Schliessbares Dach**8.**

Weist ein Stadion ein schliessbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Koordinator in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach für das Spiel geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

9.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, können der

FIFA-Koordinator und der Schiedsrichter bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

Stadionuhren, manuelle/elektronische Anzeigetafeln und Grossleinwände

10.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, d. h. nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).

11.

Am Ende der beiden Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).

12.

Der vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

13.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den massgebenden FIFA-Weisungen entsprechen.

Flutlicht

14.

Alle Spiele werden bei Flutlicht ausgetragen. Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass alle Stadien über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfeldes gemäss den von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen (Lichtstärke von 2000 Lux) gewährleistet und die massgebenden TV-Produktionsstandards erfüllt. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet.

Rauchverbot

15.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Wettbewerbsbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

Exklusive Nutzung

16.

Die Stadien müssen der FIFA spätestens 15 Tage vor der ersten Nutzung des Stadions für den Wettbewerb (wie das erste Spiel, Trainingseinheit oder eine andere wettbewerbsbezogene Veranstaltung im Stadion vor einem solchen Spiel) bis 3 Tage nach der letzten Nutzung des Stadions für den Wettbewerb ohne jegliche gewerbliche Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner) zur Verfügung stehen.

25

Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen

Offizielles Training im Stadion

1.

Wenn es das Wetter zulässt, dürfen beide Teams am Tag vor dem Spiel im Stadion eine 60-minütige offizielle Trainingseinheit absolvieren. Spielt ein Team mehrmals im gleichen Stadion, ist eine zweite Trainingseinheit derzeit nicht vorgesehen. Auf Antrag der betreffenden Teams kann die FIFA unter Berücksichtigung des Zustands des Spielfelds jedoch eine zweite Trainingseinheit bewilligen.

2.

Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

3.

Die offiziellen Trainingszeiten und weitere Informationen werden von der FIFA bekanntgegeben.

4.

Die FIFA kann die Trainingsfläche auf dem Spielfeld begrenzen oder eine offizielle Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Turnschuhen erlauben.

Aufwärmen vor dem Spiel

5.

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen (grundsätzlich 30 Minuten), sofern es die Wetterverhältnisse und der Zustand des Spielfelds zulassen. Die FIFA kann die Fläche für das Aufwärmen auf dem Spielfeld begrenzen oder das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfeldes negativ beeinflussen würde.

26

Fahnen und Hymnen

1.

Während des Wettbewerbs werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die russische Fahne sowie die Fahnen der beiden beteiligten Mitgliedsverbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, sodass sie von der Ehrentribüne aus klar sichtbar sind.

2.

Wenn die Teams das Spielfeld betreten, erklingt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände bestätigen der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular festgesetzten Frist ihre Nationalhymne (max. 90 Sekunden, kein Text erlaubt).

27

Trainingsanlagen

1.

Vorbehaltlich einer Ausnahmegewilligung seitens der FIFA sind die Spielfelder auf den Trainingsanlagen 105 m lang und 68 m breit.

2.

Die Trainingsanlagen haben die gleiche Spielunterlage wie die Spielfelder in den Stadien, sind in perfektem Zustand, frisch gemäht und mit allen in den Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen.

3.

Der ausrichtende Verband stellt an allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore zur Verfügung. Jede Trainingsanlage muss mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Duschen und Toiletten verfügen.

4.

Die offiziellen Trainingsanlagen für die Spieloffiziellen und Teams (Spielort-Trainingsanlagen) müssen sich in ausgezeichnetem Zustand und in der Nähe des Haupthotels der Spieloffiziellen und der Teamhotels befinden. Sie müssen der FIFA spätestens 15 Tage vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs bis 3 Tage nach der letzten Nutzung der Trainingsanlage durch einen teilnehmenden Mitgliedsverband (oder bis zur letzten offiziellen Nutzung) oder bis Beendigung des Endspiels des Wettbewerbs (Trainingsanlage für Spieloffizielle) exklusiv und ohne jegliche gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder) mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner zur Verfügung stehen.

Damit sich diese offiziellen Trainingsanlagen in einem erstklassigen Zustand präsentieren, dürfen sie ab 28 Tagen vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs ohne die ausdrückliche Erlaubnis der FIFA nicht mehr für Fussballspiele oder andere Veranstaltungen genutzt werden.

5.

Die Teams dürfen ab vier Tage vor ihrem ersten Wettbewerbsspiel für Trainings und Vorbereitungsspiele nur die den Teams zugewiesenen offiziellen Trainingsanlagen (d. h. Spielort-Trainingsanlagen) nutzen. Einzige Ausnahme sind die offiziellen Trainings in den Stadien gemäss Art. 25.

28 Anmeldeformular

Die Verbände, die sich für den Wettbewerb qualifiziert haben, müssen dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars binnen der im massgebenden Zirkular gesetzten Frist bestätigen. Anmeldungen per Telefax oder E-Mail müssen dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden der unterschriebenen offiziellen Anmeldeformulare per Post bestätigt werden.

29

Spielerliste und Akkreditierung

Provisorische Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband reicht bei der FIFA eine Liste mit 30 Spielern („provisorische Liste“) ein, die er gemäss den massgebenden Bestimmungen von Anhang 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern aufgeboden hat. Der teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA die provisorische Liste bis zum 18. Mai 2017 zustellen.

2.

Die provisorische Liste mit Angabe des vollständigen Familiennamens, aller Vornamen, des geläufigen Namens, des Namens auf dem Hemd, des Geburtsorts, des Geburtsdatums, der Passnummer und des Ablaufdatums, des Namens und des Landes des Vereins, der Grösse, des Gewichts sowie der Anzahl Länderspiele und Länderspieltore muss der FIFA zugestellt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

3.

Die provisorischen Listen werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.

Definitive Spielerliste

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband reicht bei der FIFA anschliessend eine definitive Liste mit 23 Spielern (davon drei Torhüter) und 17 Offiziellen („definitive Liste“) ein. Die Spieler müssen aus der provisorischen Liste ausgewählt werden. Der teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA die definitive Liste bis zum 7. Juni 2017 zustellen.

5.

Die definitive Liste mit Angabe des vollständigen Familiennamens, aller Vornamen, des geläufigen Namens, des Namens und der Nummer auf dem Hemd, der Position, des Geburtsorts, des Geburtsdatums, der Passnummer und des Ablaufdatums, des Namens und des Landes des Vereins, der Grösse, des Gewichts sowie der Anzahl Länderspiele und Länderspieltore ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des entsprechenden offiziellen Formulars binnen der im entsprechenden Zirkular festgesetzten Frist zuzustellen.

6.

Nur diese 23 Spieler (ausgenommen von der FIFA-Organisationskommission anerkannte Fälle höherer Gewalt) dürfen am Wettbewerb teilnehmen. Den Spielern dürfen nur die Nummern 1 bis 23 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen.

7.

Die definitiven Listen werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.

8.

Die definitive Liste der 23 Spieler bildet zusammen mit der Auflistung der 17 Offiziellen die offizielle Teamdelegationsliste.

Ersatz verletzter Spieler**9.**

Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuzieht. Der Ersatzspieler muss nicht aus der provisorischen Liste ausgewählt werden. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen in einem Attest schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht am Wettbewerb teilnehmen kann. Im Falle einer Genehmigung bestimmt der teilnehmende Mitgliedsverband unverzüglich einen Ersatzspieler und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Abs. 5 sowie einer Kopie des Passes). Dem Ersatzspieler wird die Nummer des verletzten Spielers zugeteilt, den er ersetzt.

Identität**10.**

Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn des Wettbewerbs verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spieler, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Akkreditierung**11.**

Die FIFA stellt für jedes offizielle Teamdelegationsmitglied eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Für die Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zu den Umkleidekabinen und zum Spielfeld am Spieltag erhält jedes Team von

der FIFA gegebenenfalls zusätzlich eine bestimmte Anzahl Sonderzutrittskarten (SAD). Weitere Informationen erhalten die Teams beim Teamworkshop und in einem Zirkularschreiben.

12.

Beim Wettbewerb dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung sollte zur Kontrolle vor Spielbeginn jederzeit verfügbar sein.

13.

Verletzte Spieler, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 29 Abs. 9), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Dafür erhält der Ersatzspieler eine Akkreditierung. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Teamdelegation.

14.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

30

Abstellen von Spielern für Verbandsmannschaften

Gemäss dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Spieler müssen für den Wettbewerb abgestellt werden (vgl. Anhang 1 Art. 1 Abs. 2 des genannten Reglements).
- b) Die Spieler, die von den Nationaltrainern der teilnehmenden Mitgliedsverbände aufgeboten werden, müssen spätestens am 5. Juni 2017 abgestellt werden (vgl. Anhang 1 Art. 1 Abs. 7 des genannten Reglements).
- c) Da ein Verein den gleichen Spieler höchstens für eine Endrunde von Wettbewerben für A-Verbandsmannschaften abstellen muss und 2017 auch der Afrikanische Nationen-Pokal und der CONCACAF Gold Cup stattfinden, hat der FIFA-Rat den teilnehmenden Mitgliedsverbänden der CAF und der CONCACAF, die von der besagten Bestimmung betroffen sind (d. h. Anhang 1 Art. 1 Abs. 6 des genannten Reglements), eine Ausnahmebewilligung erteilt.

31

Startliste und Ersatzbank

Startliste

1.

Die Startliste umfasst alle 23 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 12 Auswechselspieler). Während des Spiels dürfen zu einem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei der Auswechselspieler eingewechselt werden. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

2.

Jedes Team muss mindestens 90 Minuten vor Beginn des Spiels im Stadion eintreffen und dem FIFA-Koordinator bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

3.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht und dem FIFA-Koordinator spätestens 85 Minuten vor Spielbeginn ausgehändigt wird.

4.

Wenn einer der elf Spieler, die gemäss Startliste in der Startaufstellung stehen, das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann, darf er durch einen spielberechtigten Auswechselspieler ersetzt werden, sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

5.

Verletzte oder erkrankte Spieler, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt. Gemäss Regel 3 der Spielregeln sind immer noch bis zu drei Auswechslungen möglich.

6.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

7.

Nur Spieler, die auf der Startliste stehen, die dem FIFA-Koordinator abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspieler gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen.

Ersatzbank**8.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Personen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Koordinator auszuhängen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

9.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsausrüstung und/oder -systeme zwischen Spielern und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig. Die FIFA gibt weitere Informationen in einem Zirkularschreiben bekannt.

32 Fussbälle

1.

Die Bälle für den Wettbewerb werden von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt.

2.

Jedes Team erhält von der FIFA sofort nach der Auslosung 30 offizielle Bälle und 30 weitere nach der Ankunft im Land des Gastgebers. Für das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

33 Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen das während des Wettbewerbs geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärzttaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder

persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten.

Teamfarben

2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Etwa zwei Monate vor Beginn des Wettbewerbs teilt die FIFA den Teams die Farben mit, die sie bei den einzelnen Gruppenspielen zu tragen haben. Jedes Team trägt nach Möglichkeit die offiziellen Farben gemäss offiziellem Teamfarbenformular. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Spiel-offiziellen zu Verwechslungen führen können, darf Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die FIFA ist bestrebt, dass jedes Team seine offizielle Ausrüstung während der Gruppenphase mindestens einmal tragen kann.

Bewilligung der Teamausrüstung

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA ein Muster aller Kleidungsstücke, die in Wettbewerbstadien getragen werden (einschliesslich der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung der Spieler, Torhüter und der Offiziellen auf der Ersatzbank sowie der Ausrüstung zum Aufwärmen), zur Bewilligung unterbreiten. Details zur Eingabe der Ausrüstung werden von der FIFA in einem Zirkularschreiben mitgeteilt.

5.

Nach der Begutachtung der Ausrüstung teilt die FIFA schriftlich mit, ob die vorgelegten Teile bewilligt wurden. Sollte ein Artikel oder ein Teil der Ausrüstung nicht dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen, ist der betreffende

teilnehmende Mitgliedsverband verpflichtet, das betreffende Teil entsprechend anzupassen und dieses der FIFA innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des schriftlichen Entscheids zur neuerlichen Begutachtung vorzulegen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Spielernamen und -nummern

6.

Während des Wettbewerbs hat jeder Spieler in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf der Hose angebracht werden.

7.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen des Spielers aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

Torhüterhemden ohne Namen und Nummern

8.

Darüber hinaus muss jedes Team einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

Spielkleidung an Spieltagen

9.

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

10.

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Wettbewerbslogo und ein anderes Abzeichen (FIFA-Fairplay, Football for Hope usw., gemäss Mitteilung vor dem Turnier) ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.

Aufwärmleibchen

11.

Nur die von der FIFA abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der offiziellen Trainings in den Stadien und für das Aufwärmen der Auswechselspieler während des Spiels verwendet werden.

34 Medien

1.

Der ausrichtende Verband stellt für die Vertreter lokaler und internationaler Medien (TV, Presse, Radio, Internet) eine ausreichende Anzahl Sitzplätze sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Die Bedingungen, die der ausrichtende Verband bei der Medien- und der technischen Infrastruktur erfüllen muss, sind im Veranstaltungsvertrag geregelt.

2.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass vor, während und nach den Spielen weder Journalisten, Fotografen, Fernseh- und Radiokommentatoren noch akkreditierte Film- und Fernsehteams das Spielfeld betreten. Im Bereich zwischen Spielfeldbegrenzung und den Zuschauerrängen sind nur eine begrenzte Anzahl Fotografen und die Fernsehmitarbeiter zugelassen, die für die Bedienung der Übertragungsausrüstung notwendig sind. Sie alle müssen im Besitz einer Sonderakkreditierung sein.

3.

Medienbelange und -pflichten für den Wettbewerb werden im Medien- und Marketingreglement für den Wettbewerb geregelt.

35 Finanzielle Bestimmungen

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind

- b) Unterkunft und Verpflegung während des Wettbewerbs (über die von der FIFA gezahlten Beträge hinaus), einschliesslich Miete von Sitzungsräumen und Audio-/Videokonferenztechnik (vgl. Abs. 3 lit. b unten)
- c) zusätzliche Mitglieder ihrer Delegation (über die 40 Teamdelegationsmitglieder hinaus)

2.

Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Teamdelegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 40 Personen je teilnehmenden Mitgliedsverband), einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung (das Maximalgewicht wird von der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt) und aller entsprechenden Kosten.

3.

Die FIFA übernimmt:

- a) die Kosten für den Hin- und Rückflug in der Business-Klasse für 40 Personen pro teilnehmenden Mitgliedsverband von der Stadt, die von der FIFA-Organisationskommission bezeichnet wird, bis zum internationalen Flughafen, der dem Spielort am nächsten liegt, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt. Für die Anreise ihrer Delegation zum Wettbewerb kann die FIFA die teilnehmenden Mitgliedsverbände auffordern:
 - i) mit der Fluggesellschaft zu fliegen, die als offizielle FIFA-Fluggesellschaft bezeichnet wird, oder
 - ii) auf einen entsprechenden Allianzpartner dieser Fluggesellschaft auszuweichen, wenn die offizielle Fluggesellschaft keinen internationalen Flughafen des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands anfliegt. Fliegt ein teilnehmender Mitgliedsverband trotz Weisung der FIFA nicht mit der bezeichneten FIFA-Fluggesellschaft oder einem entsprechenden Allianzpartner oder entscheidet sich ein teilnehmender Mitgliedsverband dafür, für seine Delegation eine private Maschine zu chartern, so muss die FIFA nur für die Kosten aufkommen, die angefallen wären, wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedsverband für die Flugreise seiner Delegation die bezeichnete FIFA-Fluggesellschaft gewählt hätte,

- b) den Beitrag an die Kosten für Verpflegung (für 40 Personen) und Unterkunft (35 Zimmer pro Nacht) pro teilnehmenden Mitgliedsverband gemäss einem rechtzeitig bestätigten Ansatz, ab vier Tagen vor dem ersten Spiel des Teams bis spätestens am zweiten Tag nach dem Ausscheiden des Teams oder, sofern früher, dem letzten Spieltag des Wettbewerbs. Die FIFA-Organisationskommission legt die Ansätze anhand der durchschnittlichen Wettbewerbspreise in den offiziellen Spielort-Teamhotels oder bei erheblichen Preisunterschieden zwischen den offiziellen Spielorten gemäss einem fairen Schlüssel fest,
- c) das Preisgeld für die teilnehmenden Mitgliedsverbände gemäss den von der FIFA festgelegten Ansätzen,
- d) die Kosten für Spieloffizielle, Schiedsrichterexperten, FIFA-Spielkommissare und andere Mitglieder der FIFA-Delegation,
- e) die Kosten der Dopingkontrollen,
- f) die Prämien von Versicherungen, die von der FIFA zur Deckung eigener Risiken abgeschlossen werden.

4.

Die verbleibenden Risiken (insbesondere des ausrichtenden Verbands) sind durch zusätzliche Versicherungsverträge abzudecken, deren Prämien zulasten des ausrichtenden Verbands gehen. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen oder Deckungslücken werden Verträge und insbesondere der Deckungsumfang zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband abgestimmt.

5.

Alle übrigen Auslagen und Kosten der teilnehmenden Mitgliedsverbände, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände (vgl. Art. 4).

6.

Die finanziellen Bestimmungen für die teilnehmenden Mitgliedsverbände werden rechtzeitig in einem Zirkularschreiben geregelt.

36 Ticketing

1.

Die FIFA ist für den gesamten Ticketingbetrieb für den Wettbewerb verantwortlich.

2.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für den Wettbewerb Freikarten. Deren Anzahl wird von der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

3.

Die FIFA und die FIFA-Organisationskommission werden zu einem späteren Zeitpunkt besondere Geschäftsbedingungen erlassen, die für alle Ticketingbe-
lange und sämtliche Karteninhaber, u. a. die Verbände, gelten.

4.

Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband eine Kartenvereinbarung für den Wettbewerb ausfertigen. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von ihren Teamdelegationsmitgliedern und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

37 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1.

Der Gewinner des Wettbewerbs erhält den Wettbewerbspokal („Pokal“), der Eigentum der FIFA bleibt. Das siegreiche Team erhält den Pokal im Rahmen einer Zeremonie unmittelbar nach dem Ende des Endspiels und muss ihn der FIFA auf Ersuchen oder spätestens vor der Abreise aus Russland zurückgeben, worauf er eine Nachbildung des Pokals („Nachbildung“) erhält.

2.

Für die Eingravierung des Siegers auf dem Pokal ist die FIFA zuständig.

3.

Der siegreiche teilnehmende Mitgliedsverband muss auf eigene Kosten alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die Sicherheit des Pokals und der Nachbildung zu gewährleisten, solange diese in seinem Besitz sind.

4.

Die Nachbildung kann vom siegreichen teilnehmenden Mitgliedsverband vorübergehend verwahrt werden, bleibt aber Eigentum der FIFA und muss der FIFA auf schriftliches Verlangen umgehend zurückgegeben werden.

5.

Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt Pokalrichtlinien erlassen. Der siegreiche teilnehmende Mitgliedsverband verpflichtet sich, diese Richtlinien, die Bestandteil des Medien- und Marketingreglements sind, gänzlich einzuhalten.

6.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände, die sich beim Wettbewerb auf den Rängen eins, zwei und drei klassieren, erhalten ein Diplom.

7.

Die drei bestklassierten Teams des Wettbewerbs erhalten je 40 Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.

8.

Die Spielloffiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.

9.

Während des Wettbewerbs findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt. Die FIFA erlässt zu diesem Zweck besondere Bestimmungen. Die technische Studiengruppe der FIFA legt am Ende des Wettbewerbs das Klassement fest.

10.

Am Ende des Wettbewerbs werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jeden Spieler und Offiziellen, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) Goldener, Silberner und Bronzener Schuh

Der Goldene Schuh geht an den erfolgreichsten Torschützen des Wettbewerbs. Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore zu Buche

steht, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der technischen Studiengruppe der FIFA). Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche stehen, geht die Auszeichnung an denjenigen Spieler, der am wenigsten Spielminuten absolviert hat. Der zweitbeste Torschütze erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzernen Schuh.

c) Goldener, Silberner und Bronzener Ball

Der Goldene Ball geht an den besten Spieler des Wettbewerbs. Weitere Informationen erhalten die Teams in einem Zirkularschreiben. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzernen Ball.

d) Goldener Handschuh

Der Goldene Handschuh geht an den besten Torhüter des Wettbewerbs, der von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird.

11.

Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

38 Besondere Umstände

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände in Russland für den Wettbewerb erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

39 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Über die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fälle höherer Gewalt entscheidet die FIFA-Organisationskommission.

40 Geltendes Reglement

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und einem anderen von einer Konföderation erlassenen Wettbewerbsreglement geht dieses Reglement vor.

41 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

42 Urheberrecht

Das Urheberrecht am entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

43 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements. (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die einmalige oder mehrfache Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

44 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den FIFA-Rat am 10. Januar 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, November 2016

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtet ein FIFA-Delegierter (Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission), der das Verhalten der Teams beurteilt.

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4.

Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Wettbewerbsspiele.

5.

Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss des Wettbewerbs. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Das Siegerteam des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einer Trophäe, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn Punkte) abgezogen:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| – erste gelbe Karte: | minus 1 Punkt |
| – zweite gelbe Karte/gelb-rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – gelbe Karte und direkte rote Karte: | minus 4 Punkte |

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) Positive Aspekte
 - eher offensive statt defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
- b) Negative Aspekte
 - Taktik, die auf groben Fouls beruht
 - Simulieren
 - Spielverzögerung etc.
- c) Das positive Spiel steht in der Regel im Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird u. a. erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch besonders schwerwiegende Vergehen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5.

Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachten Spielern oder ihre Reaktion auf Entscheidungen des Schiedsrichters. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Anfeuerungsrufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf Punkte) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

1.

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):
 $31 : 40 = 0,775$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2.

Teams, die nach den Gruppenspielen des Wettbewerbs ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben

